



Geld zurück Kürzung der Pendlerpauschale verfassungswidrig

Gute Nachrichten für Pendler: Wie von vielen erwartet, hat das Bundesverfassungsgericht die Streichung der Pendlerpauschale für die ersten 20 Kilometer des Wegs zur Arbeit gekippt. Die IG Metall begrüßt das Urteil, die Regelung war ungerecht. Jetzt gilt wieder der alte Rechtsstand und die Pendler erhalten vom Fiskus Geld zurück. Doch auch die alte Regelung ist unbefriedigend. Sie begünstigt die Besserverdienenden. Wirklich gerecht kann nur eine Pendlerzulage sein, bei der es für jeden Kilometer – unabhängig vom Einkommen – das gleiche Geld gibt.

Das Urteil des Verfassungsgerichts

Mit der Begründung, die Einnahmesituation des Staates zu verbessern und Subventionen zu kürzen, wurden von der großen Koalition seit Anfang 2007 die ersten 20 Kilometer von der Pendlerpauschale ausgenommen. Diese Regelung wurde am 9. Dezember 2008 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen.

Das Urteil kam nicht überraschend. **Die IG Metall hat diese Regelung von Anfang an als ungerecht und gegen jede Steuersystematik verstoßend abgelehnt.** Der Bundesfinanzhof hatte bereits in einem Beschluss im Sommer 2007 ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Streichung formuliert.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts verstößt die Kürzung der Pendlerpauschale vor allem gegen

- den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und
- gegen das einkommensteuerliche Nettoprinzip.

lern willkürlich erfolgte. Dem Nettoprinzip wurde nicht entsprochen, weil die Fahrt zum Arbeitsort beruflich veranlasst ist und deshalb nicht versteuert werden darf. Diese Fahrten sind notwendig, um überhaupt Einkünfte erzielen zu können.

Eine gesetzliche Neugestaltung hat das Gericht nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dafür muss es aber hinreichende Gründe geben. Die Erhöhung staatlicher Einnahmen wurde vom Gericht nicht als ausreichender Rechtfertigungsgrund anerkannt.

Mit dem Urteil ist die Kürzung der Pauschale nichtig, das heißt, es herrscht derselbe Rechtszustand, als ob es nie eine Kürzung gegeben hätte. **Alle Pendler haben rückwirkend Anspruch auf die volle Pauschale seit 2007 vom ersten Kilometer an.**

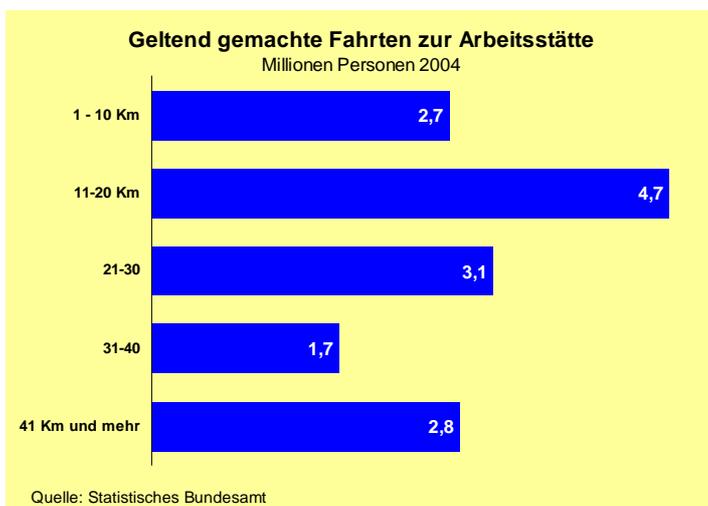
Was müssen Pendler tun, um an ihr Geld zu kommen?

In der Regel nichts. Wer seinen Arbeitsweg weiterhin in der Steuererklärung deklariert hatte, bekommt automatisch die Beträge erstattet. Die Finanzämter sollen zügig und unbürokratisch die Gelder anweisen. Mit den Auszahlungen wurde bereits begonnen. In den meisten Bundesländern beginnen die Rückerstattungen in den ersten Monaten 2009.

Wer in der Erwartung, bei einem Arbeitsweg von weniger als 20 Kilometern keine Ansprüche an den Fiskus mehr zu besitzen, seinen Arbeitsweg nicht in der Steuererklärung geltend gemacht hat, erleidet keinen Nachteil. Er muss allerdings diesen Arbeitsweg nachmelden. Das kann formlos beim zuständigen Finanzamt erfolgen. Die Verjährungsfrist dafür beträgt vier Jahre.

Geld für die Konsumnachfrage

In der aktuellen wirtschaftlichen Situation kommt das Urteil wie gerufen. **Für die drei Jahre von 2007 bis 2009 werden 7,5 Milliarden Euro von den Finanzämtern erstattet.** Das ist ein warmer Geldsegen für die knapp 16 Millionen Pendler, die von der rückwirkenden Erstattung profitieren.



Gegen den Gleichheitsgrundsatz wurde verstoßen, weil die Unterscheidung zwischen Nah- und Fernpend-

Dass Urteil trägt mit einem kräftigen Impuls zur Stärkung der Konsumnachfrage bei. Langfristig wird der private Konsum um jährlich 2,5 Milliarden Euro befördert.

Erfreulicherweise hat der Finanzminister erklärt, sich dieses Geld nicht an anderer Stelle von den Steuerzahlern zurück zu holen. Nur so trägt das Urteil des Verfassungsgerichts unmittelbar zur Stützung der Konjunktur bei. Die Mehrkosten sollen durch einen Anstieg der Neuverschuldung finanziert werden.

Wer profitiert von der Entfernungspauschale?

Seit 2001 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihren Arbeitsweg – unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel - aber nur für tatsächliche Arbeitstage - 30 Cent je Entfernungskilometer (einfacher Arbeitsweg) von ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.

Aber nicht alle Pendler profitieren von der Entfernungspauschale. Allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro im Jahr gewährt und automatisch vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Damit sollen die Werbungskosten – zu der auch die Fahrt zur Arbeit gehört – abgedeckt werden.

Nur wer darüber hinausgehende Werbungskosten hat und sie nachweisen kann, kann diese zusätzlich von der Steuer absetzen. Wer keine anderen Werbungskosten hat, profitiert erst bei sehr langen Arbeitswegen von der Pendlerpauschale, da ein großer Teil bereits vom Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgedeckt wird.

Für Gewerkschaftsmitglieder trifft dies nur eingeschränkt zu, denn auch der Gewerkschaftsbeitrag gehört zu den Werbungskosten.

Pendlerpauschale begünstigt hohe Einkommen

So sehr es zu begrüßen ist, dass die alte Regelung wieder gilt und der Fiskus rückwirkend die gesamte Entfernung zum Arbeitsort berücksichtigen muss: die Entfernungspauschale hat eine entscheidende Schwäche. Für Menschen mit einem kleinem Einkommen ist die Fahrt zur Arbeit für den Staat weniger wert als für diejenigen mit einem höheren Einkommen. Ihre Fahrtkosten sind aber die gleichen wie bei den Besserverdienenden. Und was noch hinzukommt: Fahrtkosten bei geringer Verdienenden belasten das Haushaltsbudget relativ gesehen stärker als bei den besser Verdienenden. Das ist nicht gerecht und auch nicht zu rechtfertigen.

Niemand bekommt direkt 30 Cent für den Entfernungskilometer ausgezahlt. Denn die Entfernungspauschale mindert nur das steuerpflichtige Einkommen. Die Höhe der tatsächlichen Steuerersparnis hingegen ist abhängig von der Höhe des Einkommens und damit des Steuersatzes. Durch die Steuerprogression führt die Entfernungspauschale bei einem hohen Einkommen (hoher Steuersatz) zu einer größeren Steuerer-

stattung als bei einem geringen Einkommen (niedriger Steuersatz).

Beispiel 1:

So werden zum Beispiel bei einem Arbeitsweg von 25 Kilometern für 200 Arbeitstage und der Entfernungspauschale von 30 Cent/Kilometer 1.500 Euro vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Dies führt im Fall von Ledigen bei einem Einkommen von 30.000 Euro zu einer Steuerersparnis von 435 Euro. Liegt das zu versteuernde Einkommen bei 80.000 Euro, erstattet das Finanzamt 630 Euro.

IG Metall: Nur Pendlerzulage ist gerecht

Die IG Metall fordert deshalb schon lange die Einführung einer „Pendlerzulage“. Was bedeutet das? Bei einer Pendlerzulage wird jeder – unabhängig vom Einkommen - gleich behandelt. Maßgeblich ist allein die Entfernung zum Arbeitsort.

Beispiel 2:

In der Beispielrechnung beträgt die Pendlerzulage 10 Cent je Kilometer. Damit würden die meisten Pendler gegenüber der derzeitigen Regelung besser dastehen. Pendler mit einem hohen Einkommen bekommen allerdings vom Finanzamt weniger Geld erstattet als bei der alten Regelung.

Pendlerzulage			
Gleiche Entlastung für alle Einkommen			
Entlastung in Euro bei einem Arbeitsweg von 25 Kilometer			
Zu versteuerndes Einkommen	Aktuelle Regelung: Pendlerpauschale		IG Metall-Vorschlag: Pendlerzulage
	Ledige	Verheiratete	
20.000	376	0	500
30.000	435	324	500
40.000	499	376	500
50.000	564	408	500
60.000	609	442	500
80.000	630	524	500
100.000	630	592	500
120.000	630	630	500

Quelle: eigene Berechnung auf Basis BMF-Steuerrechner, Annahmen: Jahreseinkommen für Ledige, Verheiratete ohne Kinder Pendlerzulage 10 Cent/Kilometer

Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit anderen Werbungskosten, beispielsweise dem Mitgliedsbeitrag der Gewerkschaft, genutzt wird und die gesamte Pendlerpauschale steuermindernd angesetzt werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, fällt der Unterschied zur Pendlerzulage noch größer aus.